

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Antwort der Schöpffen.

CXIII. Herr Richter / wie die Brtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen.

Von Frag vber die / so den Verurtheylten rechnen wurden.

CXIII. Item / So ein Vbelthäter zu peinlicher Straff verurtheilt wird / so soll Unser Richter / der Gewonheit nach / jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frage dich Warnungsweiß / was die verwürcken / so diese rechtliche erkante Straff rechnen / oder sich deß vnterziehen würden.

Antwort der Schöpffen.

CXV. Herr Richter / ich sag Warnungsweiß / wer diese erkante Straff rechnen wurde / oder zurechen vnterstände / der felt in alle die Peen vnd Straff / darcin die verurtheilt Person erkant ist.

CXVI. Item / Was den Schöpffen in Gericht / auff Frag deß Richters zuantworten gebürt / So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort ( wie auffgeschriben ist ) gegeben haben / mögen die andern / vmb kürze willen also sagen / Wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

CXVII. Item / Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe geurtheilt wird / so soll der Richter seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter bevehlen / vnd bey seinem End gebieten / die gegebenen Brtheyl getreülichen zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Nachrichter die gesprochen Brtheyl / mit guter Gewarsam vnd Sicherheit volnziehen möge.

Deß